

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des
Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes
vom 15.12.2008 in der Fassung der 5. Satzung zur Änderung vom 18.07.2019**

Auf Grund der §§ 19, 20 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2003, 41) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74)) i.V.m. §§ 1 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. 2000, 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2017 (GVBl. S. 150) i.V.m. §§ 47 ff Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 28.05.2019 (GVBl. S. 74) i.V.m. §§ 16 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. 2001, 290) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. 2013, 194, 201) sowie der Thüringer Verordnung über die erlaubnisfreie schadhlose Versickerung von Niederschlagswasser (Thüringer Niederschlagswasserversickerungsverordnung - ThürVersVO -) vom 03.04.2002 (GVBl. 2002, 204) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28.05.2019 (GVBl. S. 74, 122), alle in der jeweils gültigen Fassung, erlässt der Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband (KAT) folgende Satzung:¹

**§ 1
Abgabenerhebung**

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. **Beiträge** zur Deckung des Investitionsaufwandes für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung, soweit der Aufwand nicht anderweitig gedeckt werden kann.
2. **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren, Einleitungsgebühren, Beseitigungsgebühren).
3. **Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die öffentliche Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

**§ 3
Beitragspflicht²**

Die Beitragspflicht entsteht im Falle des

1. § 2 Ziff. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Ziff. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Ziff. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht

1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird, und
2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst, soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 von Hundert übersteigt.

¹ geändert durch die 5. Änderung der BGS-EWS vom 18.07.2019; Inkrafttreten rückwirkend zum 01.01.2019.

² geändert durch die 2. Änderung der BGS-EWS vom 02.12.2009; Inkrafttreten rückwirkend zum 01.01.2005.

- a) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen, beträgt 662 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von **861 m²**.
 - b) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die überwiegend industriellen bzw. gewerblichen Zwecken dienen, auch Praxisgebäude oder private Bürogebäude, beträgt 3.140 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von **4.082 m²**.
 - c) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke von Kureinrichtungen, Kliniken, Krankenhäusern sowie Alten- und Pflegeheimen beträgt 4.005 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von **5.207 m²**.
 - d) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke mit Bildungseinrichtungen (z. B. Schulen, Kindergärten, Bildungswerk) beträgt 3.676 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von **4.779 m²**.
 - e) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke mit kirchlichen Einrichtungen (z. B. Kirche, Friedhof, Trauerhallen, Kapellen) beträgt 1.162 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von **1.511 m²**.
 - f) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für öffentliche Flächen mit Verwaltungs- und Feuerwehreinrichtungen (z.B. Verwaltungsgemeinschaft, Gemeinde, Arbeitsamt, Zentrale Bußgeldstelle, Polizei, Rathaus, DRK usw.) beträgt 1.635 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von **2.126 m²**.
 - g) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für öffentliche Flächen sonstiger Nutzung (z.B. Denkmäler, Wetterstation, Bibliotheken, Bauhof, Senioren- und Jugendclubs, Vereinshäuser, Rettungswache, Museen, Kurgarten/Salzquelle, Sport- und Festhallen, Sportplätze, Turnhallen, Freibäder, Schießplätze, Tennisplätze, Kegelbahnen usw.) beträgt 2.066 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von **2.686 m²**.
 - h) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke mit sonstiger Nutzung (z.B. Garagen, Scheunen, Schuppen, Carports, Wochenend-, Garten- und Ferienhäuser, Parkplätze, Trafohäuschen usw.) beträgt 521 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von **677 m²**.
 - i) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke der Bundeswehr beträgt 149.294 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von **194.082 m²**.
- Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächliche bebaute Fläche.

§ 4 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts i. S. d. Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist.
Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Ist der beitragspflichtige Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, dem Erbbaurecht oder dem dinglichen Nutzungsrecht im Sinne des Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, im Falle des Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die mit einem Nutzungsfaktor gewichtete Grundstücksfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche nach Abs. 2 mit dem Nutzungsfaktor Abs. 3.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.
 - b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB -) liegen, grundsätzlich die gesamte Fläche des Grundstückes.
 - c) bei Grundstücken, die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhanges hinaus in den Außenbereich erstrecken:

- aa) die Fläche der baulichen Nutzbarkeit, nach den Klarstellungs- oder Abrundungssatzungen der jeweiligen Mitgliedsgemeinde des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes.
- bb) und für die keine Klarstellungs- oder Abrundungssatzung in der jeweiligen Mitgliedsgemeinde des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes vorliegt, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung). Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstücksfläche unberücksichtigt.
Die der ortsüblichen Bebauung entsprechende Grundstückstiefe in den Mitgliedsgemeinden ergibt sich aus der Anlage 1 zur BGS-EWS. Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung. Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach der ortsüblichen Tiefe, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
- cc) soweit sie nicht an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung).
Die der ortsüblichen Bebauung entsprechende Grundstückstiefe in den Mitgliedsgemeinden ergibt sich aus der Anlage 1 zur BGS-EWS. Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung. Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach der ortsüblichen Tiefe, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

- d) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch - BauGB) - mit Ausnahme von Grundstücken, die im Sinne von § 37 Abs. 2 BauGB genutzt werden (insbesondere Kasernen und ähnliches) - die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.³
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof, Freibad, oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl **0,2**, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
- f) bei Grundstücken, die im Sinne von § 37 Abs. 2 BauGB genutzt werden (insbesondere Kasernen und ähnliches) die Fläche des Grundstücks gemäß b) oder c).⁴

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt:

- a) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss **1,0**. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor **um 0,5** erhöht.
- b) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz,) oder die nur zu einem untergeordneten Teil bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind **1,0**.
- c) bei Stellplatzgrundstücken und Lagerplätzen **0,5**.
- d) bei Kirchen **1,0**. Unter Kirchen sind sowohl christliche Kirchen, aber auch Synagogen etc. zu verstehen, die für Gottesdienste der einzelnen Religionsgemeinschaften genutzt werden. Hierunter fallen nicht solche Gebäude, die überwiegend für sonstige Zwecke, wie Veranstaltungen, Gemeindefeste, Religionsunterricht etc. genutzt werden.

Gelten für ein Grundstück verschiedene Nutzungsfaktoren, ist der jeweils höchste Nutzungsfaktor maßgebend.

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Abs. 3 gilt:

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.

³ geändert durch die 1. Änderung der BGS-EWS vom 24.07.2009; Inkrafttreten rückwirkend zum 01.01.2009.

⁴ geändert durch die 1. Änderung der BGS-EWS vom 24.07.2009; Inkrafttreten rückwirkend zum 01.01.2009.

- b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschossezahl eine Baumassenzahl ausweist, bei Bauwerken, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; bei Bauwerken, die als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Baumassenzahl geteilt durch 2,3.
- c) soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschossezahl bei Bauwerken, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, mit Vollgeschossen, die höher sind als 3,5 m oder bei fehlender Vollgeschossaufteilung, durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5 sowie bei Wohn- und Bürogebäuden mit Vollgeschossen, die höher sind als 2,3 m oder bei fehlender Vollgeschossaufteilung, durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch **2,3**.
- d) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschossezahl und der Baumassenzahl die Festsetzung der zulässigen Höhe der baulichen Anlage ausweist, gilt:
- aa) bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe, bei Bauwerken, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5; bei Bauwerken, die als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 2,3.
- bb) bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe, bei Bauwerken, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen geteilt durch 3,5; bei Bauwerken, die als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen geteilt durch 2,3.
- Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 4 d) in eine Vollgeschossezahl umzurechnen.
- e) bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken (§ 34 BauGB), soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl noch die zulässige Höhe bestimmt ist, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen zulässigen Vollgeschosse.
- f) sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen (Geschossezahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschossezahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.
- g) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis d) ermittelte Zahl.
- h) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.
- i) bei Grundstücken, die im Sinne von § 37 Abs. 2 BauGB genutzt werden (insbesondere Kasernen und ähnliches) die Höchstzahl der auf dem Grundstück vorhandenen Vollgeschosse.⁵
- (5) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als **1,40 m** über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe **von mindestens 2,00 m** haben.
Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder den Festsetzungen des Bebauungsplanes ergibt; im Übrigen die natürliche Geländeoberfläche.

Bruchzahlen werden im Fall des § 5 Abs. 4 **bis einschließlich 0,4** auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche **über 0,4** auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Soweit nach dieser Satzung die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse maßgeblich ist, ist die jeweils höchste Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse anzunehmen, sofern das Grundstück mehrfach bebaut ist.

§ 6 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag beträgt:

1. für Grundstücke mit dauerhaft zentraler Abwasserentsorgung
 - a) mit einem Vollanschluss (Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser) **2,50 €** je m² gewichteter Grundstücksfläche

⁵ geändert durch die 1. Änderung der BGS-EWS vom 24.07.2009; Inkrafttreten rückwirkend zum 01.01.2009.

- b) für die Abstufung auf Grund eines Teilanschlusses (nur Schmutzwasser) wird ein Abschlag von 25 % auf den Gesamtbeitrag errechnet. Dies entspricht einem Beitragssatz von **1,88 €** je m² gewichteter Grundstücksfläche
2. für Grundstücke mit dauerhaft dezentraler Abwasserentsorgung wird ein Abschlag von 75 % auf den Gesamtbeitrag errechnet. Dies entspricht einem Beitragssatz von **0,63 €** je m² gewichteter Grundstücksfläche

§ 7

Vorauszahlung, Fälligkeit, Stundung

- (1) Der Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband kann Vorauszahlungen auf die Beiträge in Höhe von bis zu 80 v. H. des voraussichtlichen, beitragsfähigen Investitionsaufwands nach Maßgabe des Baufortschritts erheben.
- (2) Der Beitrag wird jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Dies gilt entsprechend für Vorauszahlungen.
- (3) Einmalige Beiträge können auf Antrag des Beitragspflichtigen insoweit verzinslich gestundet werden, als die Beitragsschuld in bis fünf aufeinander folgenden Jahresraten beglichen wird. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des ThürKAG i. V. m. der Abgabenordnung. Höhe und Fälligkeit der Raten werden durch Bescheid oder öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt.
- (4) Gemäß § 21 a Abs. 4 ThürKAG werden Beiträge, die bis zum 31.12.2004 bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Abs. 7 ThürKAG zinslos gestundet. Bereits gezahlte Beiträge werden auf Antrag an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zum 1. Januar 2005 unverzinst zurückgezahlt und zinslos gestundet. Die Stundung erfolgt bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragspflicht nach § 7 Abs. 7 ThürKAG entstehen würde.

§ 8

Ablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband und dem Beitragspflichtigen. Der Ablösebetrag wird einen Monat nach Unterzeichnung der Ablösevereinbarung fällig.

§ 9

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 1 Abs. 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheides fällig.

§ 10

Gebührenerhebung

Der Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und von angeschlossenen Grundstücken Einleitungsgebühren bzw. von nicht angeschlossenen, aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren sowie von Grundstücken, die nach § 9 Abs. 2 EWS mit einer Grundstückskläranlage zu versehen sind, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren.

§ 11 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Soweit der Gebührenpflichtige Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige gebührenpflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Gebühr verpflichtet.

§ 12 Grundgebühr

- (1) Für baulich genutzte Grundstücke, welche die öffentliche Entwässerungseinrichtung in Anspruch nehmen, wird eine Grundgebühr erhoben.
 1. Die Grundgebühr für an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossene Grundstücke (Volleinleiter und Teileinleiter) beträgt je Wohneinheit und Jahr **73,20 €**.
 2. Die Grundgebühr für nicht an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossene, aber entsorgte Grundstücke (Direkteinleiter und abflusslose Gruben) beträgt je Wohneinheit und Jahr **37,68 €**.
- (2) Als Wohneinheiten gelten ein oder mehrere Aufenthaltsräume mit den dazugehörigen Nebenräumen, wie Küche (auch Kochnische), Bad (auch Duschkabine) und Toilette. Die Wohneinheit muss nicht, wie bei Eigentumswohnungen, abgeschlossen sein und nicht zwingend über einen eigenen Zugang verfügen. Jedoch muss gewährleistet sein, dass diese Wohneinheit als Lebensmittelpunkt überwiegend eigenständig genutzt werden kann.
- (3) Für öffentliche, gewerbliche und sonstige Grundstücke, bei denen die Voraussetzungen einer Wohneinheit nach Abs. 2 nicht erfüllt sind, erfolgt die Umrechnung in Wohneinheiten nach Wohneinheiten-Gleichwerten auf der Grundlage der gebührenpflichtigen Abwassermenge des abgelaufenen Jahres.⁶ Dabei wird die jährliche gebührenpflichtige Abwassermenge durch 69 m³ geteilt. Der entstehende Quotient wird auf die nächstfolgende ganze Zahl aufgerundet und stellt den Wohneinheiten-Gleichwert dar. Dieser gibt die Anzahl der zu veranlagenden Wohneinheiten gem. Abs. 1 und 2 wieder.
Eine jährliche gebührenpflichtige Abwassermenge zwischen 0 und 69 m³ entspricht dabei einem Wohneinheiten-Gleichwert, so dass hierbei eine Grundgebühr erhoben wird, die einer Wohneinheit gem. Abs. 2 entspricht.
- (4) Bei gemischter Nutzung werden pro nachgewiesener Wohneinheit höchstens 69 m³ in Ansatz gebracht. Die darüber hinaus festgestellte gebührenpflichtige Abwassermenge des Vorjahres wird der gewerblichen Nutzung zugeordnet und in Wohneinheiten-Gleichwerte umgerechnet.
- (5) Die Grundgebühr ist unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der Anlagen in allen Fällen zu erheben, in denen die Möglichkeit der Nutzung durch die Existenz eines Abwasseranschlusses besteht.

§ 13 Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird für Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben.
- (2) Die Einleitungsgebühr für Schmutzwasser wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken (Volleinleiter) zugeführt wird. Die Gebühr beträgt **1,75 €** pro Kubikmeter Schmutzwasser.⁷

⁶ geändert durch die 5. Änderung der BGS-EWS vom 18.07.2019; Inkrafttreten rückwirkend zum 01.01.2019.

⁷ geändert durch die 5. Änderung der BGS-EWS vom 18.07.2019; Inkrafttreten rückwirkend zum 01.01.2019.

Wird bei Grundstücken vor Einleitung des Schmutzwassers in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück verlangt (Teileinleiter) so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren auf **0,30 €** pro Kubikmeter Schmutzwasser.⁸

Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass das Schmutzwasser dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart des eingeleiteten Schmutzwassers entspricht.

- (3) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage, einer Regenwassernutzungsanlage und/oder durch Eigenförderung zugeführten Wassermengen abzüglich der mittels geeichter Wasserzähler nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 4 ausgeschlossen ist.

Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen jährlich. Die Messeinrichtungen hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen und zu unterhalten. Die Messeinrichtung muss den Vorschriften des Eichgesetzes entsprechen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von **12 m³/Jahr** als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Abrechnungsjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl.

Die durch Eigenförderung und/oder Regenwassernutzungsanlagen zugeführten Wassermengen nach § 13 Abs. 3 S. 1 sind gleichfalls mittels geeichter Wasserzähler zu ermitteln. Die Wassermengen aus der Wasserversorgungsanlage und/oder aus der Eigenförderungs- oder Regenwassernutzungsanlage sind durch den Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband zu schätzen, wenn

- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
- b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
- c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

- (4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen:

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
- c) Poolwasser

- (5) Die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser berechnet sich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze. Maßstab ist die bebaute oder befestigte Grundstücksfläche in m², von welcher Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, welche mit einem Abflussfaktor nach Abs. 8 multipliziert wird.

- (6) Befestigte Grundstücksfläche ist der Teil des Grundstückes, in dem infolge künstlicher Einwirkung Niederschlagswasser nicht oder nur in unbedeutendem Umfang einsickern kann und der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird.

- (7) Die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser wird wie folgt ermittelt:

Die direkt oder indirekt an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossene bebaute oder befestigte Fläche wird mit dem der Versiegelungsart entsprechenden Abflussfaktor gemäß Abs. 8 vervielfacht und mit dem Niederschlagswassergebührensatz gemäß Abs. 9 multipliziert.

- (8) Die direkt oder indirekt angeschlossenen, bebauten oder befestigten Flächen werden wie folgt bewertet:

Art der Oberfläche	Abflussfaktor
a) bebaute Flächen	
aa) Dachflächen (inkl. Dachüberstände),	1,0
bb) Dachflächen mit Gründachaufbau (inkl. Dachüberstände)	0,4
b) befestigte und teilbefestigte Flächen	
aa) betonierte, asphaltierte, mit Platten belegte (auch mit vergrößertem Fugenabstand), gepflasterte oder mit anderen wasserundurchlässigen Materialien versehene Flächen	0,9
bb) Rasengittersteine und Ökopflaster	0,6

⁸ geändert durch die 5. Änderung der BGS-EWS vom 18.07.2019; Inkrafttreten rückwirkend zum 01.01.2019.

- (9) Der Gebührensatz für die Einleitung von Niederschlagswasser beträgt **0,34 €/m²** (der nach Abs. 7 bewerteten Fläche) pro Jahr.⁹
- (10) Der Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband kann die Berechnungsgrundlagen schätzen, wenn der Gebührenpflichtige trotz Aufforderung seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.
- (11) Veränderungen der maßgeblichen Grundstücksflächen werden nach Mitteilung durch den Gebührenpflichtigen bei der Jahresabrechnung anteilig berücksichtigt.

§ 14 Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt (Kubikmeter) der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Gebühr beträgt
- a) **25,15 €** pro Kubikmeter Abwasser aus einer abflusslosen Grube.¹⁰
 - b) **25,73 €** pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage. (Teileinleiter und Direkteinleiter).¹¹

§ 15 Gebührenzuschläge

- (1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlambeseitigung (Beseitigungs-) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von häuslichem Abwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.
- (2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

§ 16 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr für Schmutzwasser entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.
Die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser entsteht mit der Einleitung von Niederschlagswasser in die Entwässerungsanlage. Berechnet wird die Gebührenschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Gebührenschuld neu.
Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumgutes.
- (2) Die Grundgebührenschild für angeschlossene Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
Der Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.
- (3) Die Grundgebührenschild für nicht angeschlossene, aber entsorgte Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Tag der Inbetriebnahme des Nutzraums (Faulraum bzw. Sammelraum) folgt.
Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

⁹ geändert durch die 5. Änderung der BGS-EWS vom 18.07.2019; Inkrafttreten rückwirkend zum 01.01.2019.

¹⁰ geändert durch die 5. Änderung der BGS-EWS vom 18.07.2019; Inkrafttreten rückwirkend zum 01.01.2019.

¹¹ geändert durch die 5. Änderung der BGS-EWS vom 18.07.2019; Inkrafttreten rückwirkend zum 01.01.2019.

§ 17 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Grund- und Einleitungsgebühren werden jährlich abgerechnet. Die Abrechnung der Beseitigung erfolgt nach Abfuhr. Die Grund-, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Grund- und Einleitungsgebührenschild sind zum 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11. und zum 01.12. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Zehntels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, setzt der Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.¹²
- (3) Guthabenbeträge, die sich aus der Jahresabrechnung der Grund- und Einleitungsgebühren ergeben, werden mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet.¹³

§ 18 Auskunftsvorschriften

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter sind verpflichtet, dem Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden.
Sie haben dem Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband die erforderlichen Auskünfte, wie z. B. Inbetriebnahme und Größe der abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen, Vergrößerungen oder Verkleinerungen der versiegelten Grundstücksflächen, Änderung der Versiegelungsart zu erteilen, und die notwendigen Daten vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen.
- (2) Der Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband kann die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen.
- (3) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf das Abgabenverhältnis nach dieser Satzung ist dem Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen. Die Meldepflicht nach § 7 Abs. 7 Satz 6 ThürKAG obliegt der Gemeinde.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 19.02.2004 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 15.12.2005 außer Kraft.

Artern, den 17.12.2008

Koenen
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Diese Satzung wurde am 23.12.2008 in der Thüringer Allgemeine veröffentlicht.

¹² geändert durch die 2. Änderung der BGS-EWS vom 02.12.2009; Inkrafttreten mit dem Tag der Veröffentlichung.

¹³ geändert durch die 5. Änderung der BGS-EWS vom 18.07.2019; Inkrafttreten rückwirkend zum 01.01.2019.

Anlage 1 zur BGS-EWS über die ortsüblichen Tiefen in den Mitgliedsgemeinden des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT)

Die ortsübliche Tiefe beträgt in den Mitgliedsgemeinden:

Stadt Artern mit den Ortsteilen Kachstedt und Schönhofeld	27 m
Stadt Bad Frankenhausen mit den Ortsteilen Udersleben und Seehausen	26 m
Gemeinde Borxleben	31 m
Gemeinde Donndorf mit den Ortsteilen Klosterdonndorf und Kleinroda	28 m
Gemeinde Gehofen	35 m
Gemeinde Göllingen	34 m
Gemeinde Günserode	20 m
Gemeinde Heygendorf	33 m
Gemeinde Ichstedt	27 m
Gemeinde Kalbsrieth mit dem Ortsteil Ritteburg	34 m
Gemeinde Mönchpiffel – Nikolausrieth	29 m
Gemeinde Nausitz	29 m
Gemeinde Ringleben	39 m
Stadt Roßleben mit den Ortsteilen Bottendorf und Schönewerda	29 m
Gemeinde Rottleben	36 m
Gemeinde Seega	28 m
Gemeinde Voigtstedt	31 m
Gemeinde Steinhaleben	40 m